



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

# Checkliste

## Umsetzung DSGVO/DSAnpUG-EU bzw. BDSG (2018)

Diese Checkliste unterstützt bei der Umsetzung von DSGVO und DSAnpUG-EU bzw. vom BDSG (2018). Sie dient der ersten Orientierung und kann im Einzelfall die Einholung von rechtlichem Rat und/oder die Konsultation des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzaufsicht nicht ersetzen. Dies gilt v. a. hinsichtlich der Regelungen des BDSG (2018). Die Datenschutzaufsicht wies wiederholt auf Unsicherheiten bei der Anwendung des BDSG (2018) hin. Unternehmen werden bei der Umsetzung des neuen Datenschutzrechts die bereits vorhandene Datenschutzorganisation, die jeweilige Unternehmensart und -größe sowie die einsetzbaren Ressourcen zu berücksichtigen haben.

Die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts stellt ein umfangreiches Projekt dar, welches nahezu alle Unternehmensbereiche betreffen wird. Die Fachabteilungen (insbes. die IT) und die Entscheidungsträger sollten frühestmöglich hierzu informiert und sensibilisiert werden, um so ein Bewusstsein für das Thema zu erhalten. Ein Datenschutzbeauftragter kann dies auch zum Anlass für entsprechende Datenschutzzschulungen nehmen.

Für die genaue Umsetzungsplanung ist es unerlässlich, zunächst eine „datenschutzrechtliche“ Inventur durchzuführen und z. B. etwaige Verzeichnisse, Vertrags- und Einwilligungsmuster, Privacy Policies, Binding Corporate Rules, Datenschutzerklärungen, Arbeitsanweisungen, Betriebsvereinbarungen oder sonstige Richtlinien zu erfassen. Daneben sind Organigramme, ein Dienstleisterverzeichnis und eine Dokumentation der eingesetzten IT-Systeme und Programme wichtig.

Der DSGVO liegt ein risikobasierter Ansatz zugrunde. Unternehmen sollten ein datenschutzrechtliches Risikomanagement betreiben und nicht zuletzt zur eigenen rechtlichen Absicherung eine entsprechende umfangreiche Dokumentation erstellen und vorhalten. Das Verarbeitungsverzeichnis (ehemals Verzeichnisse) wird regelmäßig Ausgangspunkt und Kern der Datenschutzdokumentation sein und kann bei entsprechender Pflege das wesentliche Nachweismittel über die Datenschutzkonformität und Prüfroutinen sein. Der risikobasierte Ansatz sowie die erweiterten Informations- und Dokumentationspflichten führen in der Konsequenz zur Einführung einer Datenschutzorganisation mit entsprechendem Datenschutzrisikomanagement.

**Die Ergebnisse der Prüfung, Bemerkungen oder Zielvorgaben sind ggf. in einem gesonderten Datenblatt zu erfassen und der Liste beizufügen.**

Zu prüfen:	Ja	Nein	Bemerkung / Begründung / Zieldatum der Umsetzung
<b>Betrieblicher Datenschutzbeauftragter</b>			
<b>Ist ein (ggf. externer) betrieblicher Datenschutzbeauftragter ordnungsgemäß benannt, der den fachlichen Anforderungen nach der DSGVO gerecht wird?</b>  <b>Hinweis:</b> Der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach dem Leitbild der DSGVO muss fachlich in der Lage sein, die Einhaltung <b>sämtlicher</b> anwendbaren Datenschutzvorschriften zu überwachen und die Unternehmensleitung entsprechend zu unterrichten und zu beraten.  Bei Verstoß: Bußgeld bis zu 10 Mio. Euro bzw. bis zu 2 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes, je nachdem, was höher ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Bestehen Regelungen darüber, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte rechtzeitig und ordnungsgemäß über wesentliche Datenverarbeitungen eingebunden wird (z. B. durch eine entsprechende Richtlinie oder Prozessbeschreibung)?</b>  <b>Hinweis:</b> Bei Verstoß: Bußgeld bis zu 10 Mio. Euro bzw. bis zu 2 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes, je nachdem, was höher ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wurde der betriebliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet?</b>  <b>Hinweis:</b> Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist mit unbeschränkter Wirksamkeit der DSGVO (25.05.2018) gem. Art. 37 Abs. 8 DSGVO der zuständigen Datenschutzauf-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<p>sichtsbehörde zu melden.</p> <p>Bei Verstoß: Bußgeld bis zu 10 Mio. Euro bzw. bis zu 2 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes, je nachdem, was höher ist.</p>			
<p><b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p>			
<p><b>Entsprechen sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten den Grundsätzen ...</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Rechtmäßigkeit?</li> <li>• der Verarbeitung nach Treu und Glauben?</li> <li>• der Zweckbindung?</li> <li>• der Datenminimalität?</li> <li>• der Richtigkeit?</li> <li>• der Speicherbegrenzung?</li> <li>• der Integrität und Vertraulichkeit?</li> <li>• der Bedingungen für die Einwilligung?</li> <li>• und ist die Einhaltung sämtlicher Grundsätze ausreichend dokumentiert?</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Der europäische Gesetzgeber legte in Art. 5–11 DSGVO die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest. § 26 BDSG (2018) verpflichtet Unternehmen auch bei der Verarbeitung von Beschäftigtendaten ausdrücklich zur Einhaltung dieser Grundsätze. Unternehmen haben sämtliche für sie anwendbaren Anforderungen dokumentiert abzu prüfen. Es bietet sich an, die jeweilige Prüfung bei den einzelnen Verarbeitungen im Verarbeitungsverzeichnis (ehemals Verfahrungsverzeichnis) vorzunehmen. Unternehmen trifft eine sog. „Rechenschaftspflicht“ (Art. 5 Abs. 2 DSGVO), die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung gesondert nachweisen zu können.</p> <p>Bei Verstoß: Bußgeld bis zu 20 Mio. Euro bzw. bis zu 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes, je nachdem, was höher ist.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p><b>Besteht ein dokumentiertes, aktives und fortlaufendes Datenschutzrisikomanagement auch unter Berücksichtigung der Grundsätze „privacy-by-design“ und „privacy-by-default“?</b></p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Unternehmen haben die datenschutzrechtlichen Belange im Rahmen eines fortlaufenden Risikomanagements von der Planung bis zur Durchführung von Verarbeitungen personenbezogener Daten zu berücksichtigen. Hierbei spielen insbes. die Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Eingriffen in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen (Risiken) eine wesentliche Rolle. Unternehmen müssen eine Methode entwickeln, die jeweiligen Risiken einschätzen zu können, und stets in der Lage sein, auf Änderungen zu reagieren.</p> <p>Zudem sind Prozesse, aber auch technische Voreinstellungen auf die Konformität mit den Datenschutzgrundsätzen (z. B. Datenminimalität) auszurichten und zu berücksichtigen. Die Dokumentation muss als Nachweismittel geeignet sein, dass die Verarbeitung gem. der DSGVO erfolgte.</p> <p>Bei Verstoß: Bußgeld bis zu 20 Mio. Euro bzw. bis zu 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes, je nachdem, was höher ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p><b>Verfahrungsverzeichnis</b></p>			
<p><b>Besteht ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO (ehemals Verfahrungsverzeichnis)?</b></p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern sind von der Pflicht zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses befreit, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen birgt,</li> <li>2. die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt und</li> <li>3. keine besonderen „sensiblen“ Datenkategorien gem. Art. 9 DSGVO verarbeitet werden.</li> </ol> <p>Das Verarbeitungsverzeichnis dient nicht nur der Dokumentation, sondern kann auch als Nachweis genutzt werden, dass sämtliche Grundsätze der Datenverarbeitung geprüft worden sind (sog. Rechenschaftspflicht). Es ist daher jedem Unternehmen zu</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Bestellmöglichkeiten



### **Dokumentenmappe: Datenschutz im Unternehmen** Checklisten, Merkblätter und Nachweise zum direkten Ausfüllen nach DSGVO und BDSG-neu

Für weitere Produktinformationen oder bei der Bestellung hilft Ihnen  
unser Kundenservice gerne weiter:

#### **Kundenservice**

📞 **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt  
in unserem Online-Shop:

#### **Internet**



<https://www.forum-verlag.com/details/index/id/13577>